

# Allgemeine Geschäftsbedingungen: Abonnementvertrag für Hotels/Kliniken



Für den Abonnementvertrag gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 1 Leistungen von Sky Deutschland

**1.1** Sky Deutschland stellt dem Abonnenten im Rahmen der Verpflichtung dieses Abonnementvertrages sein Sendesignal zur Verfügung (Programmangebot).

**1.2** Ist die Option „Sportsbar in der Klinik“ bzw. „Sportsbar im Hotel“ vereinbart, stellt Sky Deutschland dem Abonnenten für die öffentliche Ausstrahlung im Rahmen der Verpflichtung dieses Abonnementvertrages im Rahmen des Programmangebotes ausgewählte Sportprogramme zur Verfügung. Welche Sportereignisse von Sky Deutschland übertragen werden richtet sich nach den jeweiligen sportartabhängigen Spielzeiten.

**1.3** Dem Programmangebot ist es immanent, dass Programminhalte durch Sky Deutschland laufend aktualisiert und ausgetauscht werden.

**1.4** Sky Deutschland kann das Programmangebot ändern, solange das Programmangebot sowohl nach Art wie nach Umfang im Wesentlichen erhalten bleibt und wenn die Änderung aus lizenzrechtlichen Gründen (z.B. bei Rechtsverlust oder dem Erwerb neuer Rechte) oder aus technischen Gründen (z.B. Wegfall von Kabeldurchleitungsrechten, geänderte Anforderungen an Verschlüsselung und Kopierschutz) erforderlich und unter Berücksichtigung der Interessen von Sky Deutschland für den Abonnenten zumutbar ist. Das Recht zur Ausstrahlung bezieht sich nur auf den vertraglich vereinbarten Klinikbetrieb bzw. Hotelbetrieb (im Folgenden jeweils: „Betriebsstätte“). Das übrige Programmangebot von Sky Deutschland sowie solche Sportereignisse, für die die Sky Deutschland keine Rechte zur öffentlichen Übertragung besitzt, sind nicht Gegenstand dieses Abonnementvertrages.

**1.5** Dem Abonnenten ist es nicht gestattet, Rundfunk- oder Telemedienanbietern oder Medienplattformbetreibern (Anbietern) ohne Zustimmung von Sky Deutschland eine mittelbare Verwertung der von Sky Deutschland zur Verfügung gestellten Sportprogramme in seiner Betriebsstätte zu gestatten. Eine derartige mittelbare Verwertung ist gegeben, wenn die Betriebsstätte einem Anbieter für die Erstellung eines Rundfunk- oder Telemedienangebotes zur Verfügung gestellt wird und dieses Angebot auf Sportereignisse Bezug nimmt, die in einem von Sky Deutschland zur Verfügung gestellten Sportprogramm in der Betriebsstätte übertragen werden. Die Beschränkung aus dieser Ziffer 1.5 Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn der Anbieter sein Angebot außerhalb der Europäischen Union oder nicht innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung des übertragenen Sportereignisses Verbrauchern zur Verfügung stellt.

**1.6** Über die von Sky Deutschland zur Verfügung gestellten Empfangsgeräte ist gegebenenfalls auch der Zugang zu Diensten Dritter und deren Inhalten (insbesondere über Apps) technisch möglich. Diese Dienste sind ausschließlich für die private Nutzung vorgesehen. Dem Abonnenten ist es in diesem Fall daher nicht gestattet, solche Dienste über die von Sky Deutschland zur Verfügung gestellten Empfangsgeräte öffentlich wahrnehmbar zu machen – auch wenn er hierbei einen privaten Account für einen Log-in verwendet. Letzteres ergibt sich bereits regelmäßig aus den Nutzungsbedingungen dieser Dritten, die es dem Abonnenten untersagen, solche Dienste öffentlich wahrnehmbar zu machen.

**1.7** Die Verbreitung des Sendesignals in Betriebsstätten mit Bezug zum unerlaubten Glücksspiel, insbesondere mit Wettmöglichkeit, ohne entsprechenden Lizenzvertrag für Wettbetriebe oder Spielotheken, ist unzulässig. Ziffer 1.7 gilt auch, wenn die Betriebsstätte organisatorisch oder wirtschaftlich mit einer Wettannahme- oder Vermittlungsstelle oder einem Wettbüro verbunden ist (z.B. durch eine gemeinsame Konzession, geteilte Räumlichkeiten oder gemeinsame Zugänge sowie bei gleicher Anschrift).

**1.8** Der Abonnent ist nicht berechtigt, Inhalte der Angebote, die zur Nutzung auf den jeweiligen Hotel- oder Klinikzimmern vorgesehen sind, öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing Systeme, bzw. kommerziell, z.B. für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste, zu nutzen sowie im Lobby- und Gastronomiebereich vorzuführen. Eine öffentliche Vorführung/Zugänglichmachung ist jede Zugänglichmachung des Programmangebots oder eines Teils des Programmangebots für eine Mehrzahl von Personen, mit denen der Abonnent nicht durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Erfasst ist auch der Fall, dass der Abonnent Dritten eine solche öffentliche Vorführung/Zugänglichmachung dadurch ermöglicht, dass er ihnen die ihm von Sky Deutschland zur Entschlüsselung und Nutzung des Programms zur Verfügung gestellten erforderlichen Geräte und/oder Informationen (z.B. Zugangsdaten, Smartcard) überlässt. Bei einer öffentlichen Vorführung/Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Angebote verstößt der Abonnent nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky Deutschland, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky Deutschland sowie Dritte zu rechnen. In dem Fall, dass der Abonnent Programme ohne Berechtigung zur öffentlichen Vorführung/Zugänglichmachung nutzt, ist Sky Deutschland berechtigt, vom Abonnenten eine Vertragsstrafe zu erheben. Diese Vertragsstrafe beträgt für die innerhalb der (Mindest-) Vertragslaufzeit nachgewiesenen Verstöße insgesamt das Doppelte des während der für das Abonnement vorgesehen (Mindest-) Vertragslaufzeit von dem Abonnenten zu zahlenden Abonnementbeitrags für die jeweilige Betriebsstätte und/oder für das öffentlich vorgeführte Produkt. Eine Herabsetzung der Strafe unter den Voraussetzungen des § 343 BGB bleibt vorbehalten. Sky Deutschland bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatzes vorbehalten. Wird ein Verstoß im Sinne von dieser Ziffer 1.8 festgestellt, kann Sky Deutschland dem Abonnenten die Sehberechtigung für die Dauer der vertragswidrigen Nutzung entziehen. Die Sehberechtigung wird wieder erteilt, wenn der Abonnent Sky Deutschland gegenüber angezeigt hat, dass der vertragsgemäße Zustand wiederhergestellt ist. Die vertraglichen Verpflichtungen des Abonnenten bleiben durch einen Entzug der Sehberechtigung unberührt.

**1.9** Der Abonnent darf für die öffentliche Ausstrahlung keine Eintrittsgelder verlangen. Veranstaltungen in Objekten mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 behördlich zugelassenen Teilnehmern sowie Vorführungen in Kinosälen sind rechtzeitig bei Sky Deutschland gesondert schriftlich zu beantragen und bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sky Deutschland.

**1.10** Sky Deutschland hat das Recht, das Programmangebot zu verschlüsseln. Der Abonnent benötigt zum Empfang der Programmangebote eine zugelassene und kompatible Vorrichtung zum Entschlüsseln des Programmsignals wie bspw. einen Receiver oder ein professionelles CAM-Modul (im Folgenden „Leih-Receiver“ genannt) und eine Smartcard, welche dem Abonnenten von Sky Deutschland leihweise zur Verfügung gestellt werden. Es gelten ggf. die zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kabelnetzbetreibers. Die Auswahl des Herstellers, die Farbe sowie das Modell des Leih-Receiver werden von Sky Deutschland bestimmt. Der Abonnent erhält von Sky Deutschland die bei Vertragsschluss vereinbarte Anzahl an Leih-Receivern zur Verfügung gestellt.

**1.11** Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Leih-Receiver mit nur einer Smartcard über ein Netzwerk (z.B. (W)LAN, VPN, Internet) sowie die Nutzung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unzulässig, sofern nichts anderes vertraglich mit Sky Deutschland vereinbart ist.

## 1.12 Änderung des Verschlüsselungssystems während der Vertragslaufzeit

**1.12.1** Der Abonnent hat keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung eines bestehenden Verschlüsselungssystems. Sky Deutschland kann während der Vertragslaufzeit das Verschlüsselungssystem jederzeit ändern. Sky Deutschland wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky Deutschland, insbesondere zum verbesserten Schutz vor Angriffen auf das Verschlüsselungssystem oder zur Einführung technischer Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, z.B. Jugendschutz, für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderung des Verschlüsselungssystems darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen.

**1.12.2** Falls eine Änderung des Verschlüsselungssystems erfolgt, ist Sky Deutschland insbesondere berechtigt, die dem Abonnenten überlassene Smartcard und/oder die Leih-Receiver auszutauschen.

**1.13** Für den Leih-Receiver leistet Sky Deutschland in der Weise Gewähr, dass Störungen beim Empfang der Programmangebote oder Zusatzdienste und Schäden des Leih-Receiver während der Laufzeit des Abonnementvertrages kostenlos beseitigt werden. Dies gilt nicht, wenn Störungen und Schäden auf ein Verschulden des Abonnenten zurückzuführen sind. Der Abonnent hat in diesem Fall den Leih-Receiver nach Aufforderung durch Sky Deutschland auf eigene Kosten an Sky Deutschland zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden. Eine Störung ist in jedem Fall vor Versendung bei der auf dem Abonnementvertrag angegebenen Hotline vom Abonnenten zu melden.

**1.14** Der Abonnent hat keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung von Sendesignalübertragungsstandards. Sky Deutschland kann während der Vertragslaufzeit die Sendesignalübertragungsstandards jederzeit ändern. Sky Deutschland wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky Deutschland für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderung des Sendesignalübertragungsstandards darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen.

**1.15** Sky Deutschland kann dem Abonnenten zu dessen Werbezwecken während der Vertragslaufzeit einen Leuchtkasten leihweise überlassen. Es steht im alleinigen Ermessen von Sky Deutschland, ob dem Abonnenten ein Leuchtkasten für die Laufzeit des Abonnements überlassen wird. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Leuchtkasten bleibt im Eigentum von Sky Deutschland. Sky Deutschland behält sich das Recht vor, den Leuchtkasten jederzeit wieder einzuziehen oder auszutauschen. Mit Ende des Abonnements darf der Abonnent nicht mehr mit dem leihweise überlassenen Leuchtkasten werben. Auf Ziffer 2.11 wird verwiesen.

**1.16** Sky Deutschland behält sich vor, Software und/oder Hardware der Smartcard, des Leih-Receiver oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren, zu ergänzen oder zu ändern.

## 2 Pflichten, Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten

**2.1** Dem Abonnenten obliegt die Bereitstellung eines Anschlusses an ein digitales Kabelnetz oder an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung auf die von Sky Deutschland vorgegebene Satellitenposition), mit dem oder der das Programmangebot von Sky Deutschland empfangen werden kann, sowie die Bereitstellung der notwendigen kompatiblen Endgeräte (TV, Display, Kopfstelle, etc.). Die ggf. damit verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Abonnenten zu tragen.

**2.2** Der Abonnent darf das Sendesignal nur in der vertraglich vereinbarten Betriebsstätte und/oder in den vertraglich vereinbarten Zimmern sowie nur das vertraglich vereinbarte Paket und/oder die vertraglich vereinbarten Sender nutzen. Jede Nutzung an einem anderen Standort und/oder eines anderen Pakets/Senders ist nicht lizenziert und berechtigt Sky Deutschland, vom Abonnenten eine Vertragsstrafe zu erheben. Diese Vertragsstrafe beträgt für die Nutzung an einem anderen Standort für die innerhalb der (Mindest-) Vertragslaufzeit nachgewiesenen Verstöße insgesamt das Doppelte des Abonnementbeitrages des für den Vertrag des Abonnenten während der (Mindest-) Vertragslaufzeit anfallenden Abonnementbeitrags. Für den Fall, dass der Abonnent ein anderes als das gebuchte Paket/ den gebuchten Sender nutzt, beträgt die Vertragsstrafe für die innerhalb der (Mindest-) Vertragslaufzeit nachgewiesenen Verstöße insgesamt das Doppelte der Differenz des Abonnementbeitrags der während der (Mindest-) Vertragslaufzeit für das unberechtigt ausgestrahlte Paket/den ausgestrahlten Sender zu zahlenden Abonnementbeitrags zu dem während der (Mindest-) Vertragslaufzeit zu zahlenden Abonnementbeitrag für das gebuchte Paket/ den gebuchten Sender. In beiden Fällen bleibt eine Herabsetzung der Strafe unter den Voraussetzungen des § 343 BGB vorbehalten. Sky Deutschland bleibt die Geltendmachung eines über die jeweilige Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatzes vorbehalten. Erfasst von Ziffer 2.2 Satz 1 ist auch der Fall, dass der Abonnent Dritten dies dadurch ermöglicht, dass er ihnen die ihm von Sky Deutschland zur Entschlüsselung und Nutzung des Programms zur Verfügung gestellten erforderlichen Geräte und/oder Informationen (z.B. Zugangsdaten, Smartcard) überlässt. Wird eine Vorführung im Sinne dieser Ziffer 2.2 festgestellt, kann Sky Deutschland dem Abonnenten die Sehberechtigung für die Dauer der vertragswidrigen Nutzung entziehen. Die Sehberechtigung wird wieder erteilt, wenn der Abonnent Sky Deutschland gegenüber angezeigt hat, dass der vertragsgemäße Zustand wiederhergestellt ist. Die vertraglichen Verpflichtungen des Abonnenten bleiben durch einen Entzug der Sehberechtigung unberührt.

**2.3** Der Abonnent hat für die wahrheitsgemäße Angabe der zur Bemessung der Abonnementbeiträge erforderlichen Daten (z.B. die Anzahl der Zimmer im jeweiligen Hotel/ Displays im jeweiligen Klinikum) einzustehen. Der Abonnent ist auf Nachfrage von Sky Deutschland verpflichtet, einen Nachweis über die tatsächlichen Daten der Betriebsstätte durch Vorlage geeigneter Dokumente zu erbringen. Kommt der Abonnent seiner Verpflichtung nicht nach, kann Sky Deutschland die Daten durch einen von ihr zu benennenden Dritten sichten lassen. Der Abonnent ist verpflichtet, dem Dritten Zutritt zur Betriebsstätte zu gewähren. Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss ergibt, dass die Daten nicht richtig angegeben worden sind, behält sich Sky Deutschland vor, den Abonnementbeitrag neu zu berechnen und ggf. eine Nachforderung der Abonnementbeiträge gegenüber dem Abonnenten geltend zu machen. Es bleibt dem Abonnenten unbenommen, durch einen geeigneten Nachweis die tatsächlichen Daten nachzuweisen.

**2.4** Eine nach Vertragsabschluss durchgeführte bauliche Änderung der Betriebsstätte, die sich auf den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang auswirkt, eine Verlegung der Betriebsstätte sowie Änderungen hinsichtlich der Befugnis zur Vertretung des Abonnenten (z.B. Wechsel im Vorstand, Vorsitz oder Geschäftsführung) sind Sky Deutschland vom Abonnenten unverzüglich und unaufgefordert zu melden und im Falle der Änderung der Vertretungsbefugnis entsprechend nachzuweisen (z.B. durch Registereinsendung und/ oder Vertragsunterlagen). Bauliche Änderungen und/oder Verlegungen der Betriebsstätte bedürfen in Bezug auf den bestehenden Abonnementvertrag grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Sky Deutschland. Sky Deutschland behält sich dabei vor, den Abonnementbeitrag neu zu berechnen bzw. bei nachträglicher oder ausbleibender Mitteilung der Änderung und/oder Verlegung der Betriebsstätte eine Nachforderung der Abonnementbeiträge gegenüber dem Abonnenten

# Allgemeine Geschäftsbedingungen: Abonnementvertrag für Hotels/Kliniken



geltend zu machen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Sky Deutschland hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen.

**2.5** Nach fachgerechter und gemäß den Vorgaben entsprechender Installation des Leih-Receiver ist dieser zumindest im Stand-by-Betrieb zu halten und der permanente Anschluss des Leih-Receiver an den Kabelanschluss bzw. die Satelliteneinrichtung ist gemäß der Bedienungsanleitung sicherzustellen, da sonst notwendige technische Updates nicht installiert werden und Störungen beim Betrieb des Leih-Receiver auftreten können.

**2.6** Der Abonnent ist zur Verwendung der von Sky Deutschland überlassenen Leih-Receiver verpflichtet. Der Abonnent darf außer den von Sky Deutschland zur Verfügung gestellten Leih-Receiver keine anderen Leih-Receiver nutzen. Dies gilt auch für Receiver und/oder Smartcards, die dem Abonnenten oder einem Dritten im Rahmen eines Vertrages für die private Nutzung zur Verfügung gestellt wurden. Nutzt er einen solchen Receiver oder eine solche Smartcard dennoch, ist Sky Deutschland berechtigt, vom Abonnenten eine Vertragsstrafe zu erheben. Diese Vertragsstrafe beträgt für die innerhalb der (Mindest-) Vertragslaufzeit nachgewiesenen Verstöße insgesamt das Doppelte des während der für das Abonnement vorgesehen (Mindest-) Vertragslaufzeit von dem Abonnenten zu zahlenden Abonnementbeitrags für die jeweilige Betriebsstätte. Eine Herabsetzung der Strafe unter den Voraussetzungen des § 343 BGB bleibt vorbehalten. Sky Deutschland bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatzes vorbehalten.

**2.7** Der Abonnent ist nicht berechtigt, die Smartcard oder den Leih-Receiver Dritten zu überlassen oder den Leih-Receiver sowie die Smartcard zum Empfang des Programmangebotes außerhalb der vertraglich vereinbarten Betriebsstätte anzuschließen. Davon ausgenommen ist die Überlassung zur Reparaturzwecken und ein von Sky Deutschland mit der Reparatur beauftragten Dritten.

**2.8** Erhält der Abonnent leihweise professionelle CA-Module als Leih-Receiver, hat er sicherzustellen, dass die Module ausschließlich in einer zentralen Verteilereinheit (Kopfstation) in dem im Abonnementvertrag angegebenen Standort innerhalb der Betriebsstätte eingesetzt werden. Der Abonnent hat sicherzustellen, dass die Module diebstahl sicher verwahrt werden und dass der Raum, in dem die Module eingesetzt werden, belüftet und/oder klimatisiert ist, dauerhaft verschlossen und nur autorisierten Personen zugänglich ist.

**2.9** Sky Deutschland ist berechtigt den Umgang mit den professionellen CA-Modulen als Leih-Receiver beim Abonnenten zu überprüfen und Sky Deutschland ist zu diesem Zweck Zugang zu den Modulen in der Betriebsstätte zu gewähren.

**2.10** Der Abonnent ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software und/oder Hardware an dem zum Empfang überlassenen Leih-Receiver oder der Smartcard vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

**2.11** Leih-Receiver, Smartcard und Leuchtkasten bleiben im Eigentum von Sky Deutschland oder des jeweiligen Plattformbetreibers. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Abonnent nach Beendigung des Abonnementvertrages verpflichtet, die von Sky Deutschland zur Verfügung gestellte Leih-Receiver, Smartcard und den Leuchtkasten auf eigene Kosten unaufgefordert und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen an Sky Deutschland, 22033 Hamburg zurückzusenden. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er Sky Deutschland entsprechend Schadenersatz zu leisten.

**2.12** Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Teile der Programminhalte von Sky Deutschland sind für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Minderjährige) nicht geeignet. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet, das Alter seiner Gäste bei deren Registrierung festzustellen und durch gesetzestkonforme Maßnahmen (bspw. durch technische Maßnahmen wie PIN-Code-Systeme, Blackout-Verfahren, Sender-/Programmsperre) sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugriff auf derartige Programminhalte haben. Insbesondere dürfen etwaige PIN-Codes zur Aufhebung der Jugendschutzsperre nur an volljährige Gäste ausgehändigt werden bzw. dürfen jugendgefährdende Inhalte auf Zimmern, in denen sich Minderjährige befinden, nicht freigeschaltet werden.

**2.13** Der Abonnent unterstützt Sky Deutschland dahingehend, dass Werbematerial in den Gästezimmern, im Rezeptionsbereich und in den Klinikzimmern aufgestellt bzw. ausgelegt wird.

**2.14** Sky Deutschland behält sich im Fall der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den Abonnenten unbeschadet des Rechts zur Beendigung des Abonnementvertrages das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatz vor.

## 3 Vergütung

**3.1** Die jeweils vereinbarten Abonnementbeiträge zahlt der Abonnent nach den im Abonnementvertrag bezeichneten Abrechnungszeiträumen im Voraus an Sky Deutschland. Der erste Monat wird anteilig berechnet. Ein gegebenenfalls vereinbarter vergütungsfreier Zeitraum ist immer für den Beginn der Vertragslaufzeit festgelegt. Die Aktivierungsgebühr ist immer bei Vertragsschluss fällig. Dies gilt auch, falls sich nach Vertragsschluss direkt eine Stilllegung anfügt.

**3.2** Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Abonnementbeiträge, erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu wird Sky Deutschland den Abonnenten bei einmaligen bzw. wiederkehrenden Zahlungen spätestens 5 Tage vor der jeweiligen Abbuchung bzw. vor der ersten Abbuchung darüber informieren. Wird eine SEPA-Lastschrift durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand unberechtigt zurückgerufen, kann Sky Deutschland vom Abonnenten Schadenersatz verlangen.

**3.3** Ist der Abonnent mit der Zahlung der Abonnementbeiträge oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen nicht nur geringfügig im Zahlungsverzug, so kann Sky Deutschland bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung bis zur vollständigen Nacherfüllung des Zahlungsverzuges entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen solange verweigern. Dem Zahlungsverzug steht ein Zurückbuchten der SEPA-Lastschrift, wie auch ein Fehlschlagen der Abbuchung, gleich. Sky Deutschland erteilt die Sehberechtigung erneut, wenn der Abonnent die offene Forderung vollständig ausgeglichen hat. Der Abonnent ist zur Leistung von Teilbeträgen nicht berechtigt. Nach vollständigem Ausgleich der offenen Forderung hat der Abonnent seine Leistung bei der auf dem Abonnementvertrag angegebenen Hotline anzuzeigen, damit die Sehberechtigung erneut erteilt werden kann.

**3.4** Sky Deutschland hat das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Zahlungsverzug trotz vorheriger Abmahnung des Abonnenten vor. Kündigt Sky Deutschland das Abonnement nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungspflichtverletzungen des Abonnenten oder Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des Zahlungsverzuges, ist der Abonnent zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes statt der Leistung in Höhe der Abonnementbeiträge für die vertragliche Restlaufzeit abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen sowie einer fünfprozentigen Abzinsung verpflichtet. Den Parteien bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

**3.5** Die unaufgeforderte Rückgabe der Smartcard und/oder des Leih-Receiver vor Ablauf des Abonnementbeitrags entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlung der vereinbarten Abonnementbeiträge. Auch bei einer unberechtigten Weigerung der Annahme der Smartcard und/oder des Leih-Receiver beginnt die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Abonnementbeiträge mit der Aktivierung der Smartcard.

**3.6** Sky Deutschland ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Abonnenten sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag ohne Zustimmung des Abonnenten an Dritte zu übertragen. Im Falle der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten (Vertragsübernahme) informiert Sky Deutschland den Abonnenten rechtzeitig. Der Abonnent ist in diesem Fall berechtigt, den Abonnementvertrag auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung zu kündigen. Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag nicht ohne Genehmigung von Sky Deutschland an Dritte übertragen.

**3.7** Die Rechnungsstellung erfolgt einmalig als Dauerrechnung. Auf Wunsch des Abonnenten können Rechnungen auch monatlich oder einzeln versandt werden. Die Kosten dafür betragen 2,50 EUR zzgl. MwSt. pro versandter Rechnung.

## 4 Preisanpassung

**4.1** Sky Deutschland kann den mit dem Abonnenten vereinbarten Abonnementbeitrag nach Maßgabe der folgenden Regelungen nach billigem Ermessen anpassen, wenn sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten auf Grund von Umständen verändern, die nach Vertragsschluss eintreten, nicht vorhersehbar waren und die nicht im Belieben von Sky Deutschland stehen („Gesamtkostenveränderung“). Die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen („Kostenelemente“): Entgelte für Programmlicenzen, Entgelte für Technikleistungen, Kundenservice- und sonstige Umsatzkosten, allgemeine Verwaltungskosten.

**4.2** Sky Deutschland kann den Abonnementbeitrag erhöhen („Preiserhöhung“), wenn und soweit die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten steigen („Gesamtkostensteigerung“). Sky Deutschland darf eine Preiserhöhung höchstens um den Betrag der Gesamtkostensteigerung und höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres vornehmen. Sky Deutschland informiert den Abonnenten über eine Preiserhöhung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten. Sky Deutschland weist den Abonnenten im Rahmen der Mitteilung über die Preiserhöhung auf ein etwaiges Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist sowie auf die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hin.

**4.3** Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Abonnementbeitrages, ist der Abonnent berechtigt, den Abonnementvertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung schriftlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht gilt nur für das von der Preiserhöhung betroffene Produkt. Ist das von der Preiserhöhung betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt, gilt eine Kündigung jedoch auch für dieses. Sofern also der Abonnementvertrag zur Sportsbar im Hotel/ Sportsbar in der Klinik an den Abonnementvertrag für Zimmer/ Displays gekoppelt ist, führt die Kündigung des Abonnementvertrages über Zimmer/ Displays damit automatisch zur Kündigung des Abonnementvertrages zur Sportsbar im Hotel/ zur Sportsbar in der Klinik und umgekehrt. Ist der Abonnementvertrag für Zimmer/ Displays nicht an einen Abonnementvertrag zur Sportsbar in Hotel/ Sportsbar in der Klinik gekoppelt, führt die Kündigung des einen Abonnementvertrages nicht automatisch zur Kündigung des anderen Abonnementvertrages. Kündigt der Abonnent nicht oder nicht fristgemäß, wird das Abonnement zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit dem neuen Abonnementbeitrag fortgesetzt.

**4.4** Sky Deutschland hat den Abonnementbeitrag zu senken („Preissenkung“), wenn und soweit sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten verringern („Gesamtkostenverringern“). Die Preissenkung hat dem Betrag der Gesamtkostenverringern zuzusprechen.

**4.5** Unabhängig von den Regelungen 4.1 bis 4.4 ist Sky Deutschland für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, den Abonnementbeitrag entsprechend anzupassen.

## 5 Leistungsstörungen/Haftung

**5.1** Sky Deutschland ist grundsätzlich nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer, Pandemien und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen und Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter. Kann Sky Deutschland aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen weder von Sky Deutschland noch vom Abonnenten oder den Erfüllungsgehilfen des Abonnenten (z.B. Kabelnetzbetreiber) zu vertretenden Umständen dem Abonnenten das Programmangebot überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen zur Verfügung stellen, so gilt Folgendes: Eine Haftung von Sky Deutschland für den Programmausfall ist ausgeschlossen. Dies gilt damit bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky Deutschland oder deren Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Dauert die Unterbrechung länger als 72 Stunden, so ruht ab der 73. Stunde die Pflicht zur Zahlung des Abonnementbeitrags durch den Abonnenten und die Pflicht zur Lieferung des Programmangebotes durch Sky Deutschland bis zu ihrer Behebung.

**5.2** Sky Deutschland haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation des Leih-Receiver oder des Leuchtkastens an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Sky Deutschland oder deren Erfüllungsgehilfen oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei jeder Form von Verschulden. Sky Deutschland haftet auch nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines nicht von Sky Deutschland überlassenen Leih-Receiver entstehen, den er entgegen seiner Verpflichtung verwendet hat. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Sky Deutschland oder Dritte bleiben unberührt.

**5.3** Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung der Smartcard, des Leih-Receiver oder des überlassenen Leuchtkastens, hat der Abonnent Schadenersatz zu leisten. Stehen dem Abonnenten bei Beschädigung oder Verlust der Smartcard, des Leih-Receiver und/oder des ggf. überlassenen Leuchtkastens Ansprüche gegen Dritte zu, so ist der Abonnent verpflichtet, diese geltend zu machen und das Erlangte an Sky Deutschland abzuführen. Auf Verlangen von Sky Deutschland hat der Abonnent diese ihm gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche an Sky Deutschland abzutreten. Empfangsstörungen sind vom Abonnenten anzuzeigen, wenn diese länger als drei Tage andauern.

## 6 Vertragslaufzeit/Kündigung

**6.1** Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung der Smartcard. Die Vertragslaufzeit beginnt auch dann mit Freischaltung der Smartcard, wenn der Abonnent seiner Verpflichtung bezüglich der Installation der für den Sendesignalempfang notwendigen technischen Vorrichtungen und der Überprüfung der dafür relevanten Daten nicht oder nur unzureichend nachgekommen ist und er aufgrund dessen die Leistungen von Sky Deutschland nicht empfangen konnte. Die bezahlpflichtige Mindestvertragslaufzeit umfasst den auf den ggf. gewährten Installationsmonat ggf. folgenden anteiligen Monat (falls gegeben) sowie die folgenden vollen 36 Monate. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt erst mit Ablauf der gegebenenfalls gewährten Freimonate.

**6.2** Der Abonnementvertrag verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von zwei Monaten vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Ziffer 4.3 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend. Textform ist ausreichend. Entscheidend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei Sky Deutschland.

**6.3** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Sky Deutschland hat insbesondere nach § 314 BGB das Recht, den Abonnementvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn nach den eigenen vertraglichen Verpflichtungen mit Lizenzgebern das Sendesignal dem Abonnenten im wesentlichen Umfang nicht mehr angeboten werden darf. Als wichtige Gründe gelten darüber hinaus die Weitergabe von Leih-Receiver oder Smartcard an Dritte, Eingriffe in die Soft- oder Hardware des Leih-Receivers oder die Verletzung der Lizenzbeschränkungen in Punkt 1.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**6.4** Sofern im Abonnementvertrag vorgesehen bzw. vereinbart, kann durch den Abonnenten eine Nutzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen (GEMA, GVL, VG Wort) und wahlweise des Rechts der öffentlichen Ausstrahlung des Programms privater Sendetelemerkmale (VG Media) jeweils zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz aufgrund einer Rahmenvereinbarung zwischen Sky Deutschland und der GEMA erfolgen. Sollte die Rahmenvereinbarung zwischen Sky Deutschland und der GEMA wegfallen, steht Sky Deutschland ab diesem Zeitpunkt diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

## 7 Stilllegung des Abonnementvertrages

**7.1** Es steht dem Abonnenten bei Vertragsschluss oder während der Vertragslaufzeit frei, das Abonnement während der saisonalen Schließzeiten (Betriebsstätte für den Publikumsverkehr geschlossen) oder während einer Pandemie (kein Kundenverkehr in der Betriebsstätte), bis zu höchstens sechs zusammenhängenden Monaten pro Kalenderjahr stilllegen zu lassen. Eine Stilllegung erfolgt jeweils nur in ganzen Monaten und nicht tageweise. Zudem gilt es zu beachten, dass sich die Vertragslaufzeit um die jeweiligen vereinbarten Stilllegungszeiten entsprechend verlängert.

**7.2** Mögliche Stilllegungszeiten sind Sky Deutschland bei Vertragsschluss, in dem dafür vorgesehenen Vertragsformular, anzuzeigen. Spätere Vereinbarungen oder Änderungen der Stilllegungszeiten bedürfen der Schriftform. Textform ist ausreichend. Während der Stilllegungszeiten entfallen die Pflicht zur Zahlung des Abonnementbeitrags sowie das Recht zum Empfang des Sendesignals. Eine frühere Rückkehr aus der Stilllegungszeit ist möglich, bedarf aber der Zustimmung von Sky Deutschland. Eine frühere Rückkehr aus der Stilllegungszeit hat keinen Einfluss auf die bereits verlängerte Vertragslaufzeit.

**7.3** Die Stilllegung des Abonnementvertrages ist nur während der tatsächlichen saisonalen Schließzeiten oder während einer für den Kundenverkehr tatsächlich nicht zugänglichen Betriebsstätte während einer Pandemie möglich. Gibt der Abonnent Stilllegungszeiten bzw. längere Stilllegungszeiten an als tatsächlich gegeben, kann Sky Deutschland den Abonnementbeitrag für die zu Unrecht gewährte Stilllegungszeit nachträglich geltend machen. Sky Deutschland kann außerdem für jeden festgestellten, schuldhaften Verstoß gegen vorliegende Ziffer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Abonnementbeitrags für die Dauer der zu Unrecht gewährten Stilllegungszeit verlangen. Eine Herabsetzung der Strafe unter den Voraussetzungen des § 343 BGB bleibt vorbehalten. Sky Deutschland bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatzes vorbehalten.

## 8 Stilllegungsvereinbarung

**8.1** Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Abonnementvertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Abonnementvertrages im Übrigen unberührt.

**8.2** Änderungen und Ergänzungen dieses Abonnementvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

**8.3** Sky Deutschland kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen ändern, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Sky Deutschland für den Abonnenten zumutbar ist. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen und die Laufzeit. Widerspricht der Abonnent der Änderung nicht innerhalb der von Sky Deutschland gesetzten Ankündigungsfrist, gilt die Änderung als genehmigt. Sky Deutschland weist den Abonnenten in der Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin.

**8.4** Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

## Datenschutzhinweise

**1** Die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, Medienallee 26, 85774 Unterföhring (Sky Deutschland), ist Verantwortlicher für die Verarbeitung der vom Abonnenten angegebene personenbezogenen Daten. Sky Deutschland hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, der unter der oben genannten Adresse oder unter [datenschutz@sky.de](mailto:datenschutz@sky.de) erreichbar ist.

**2** Die vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky Deutschland erbrachten Leistungen werden von Sky Deutschland verarbeitet und innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere nach HGB und AO) gespeichert, soweit dies für die Vertragserfüllung, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Die Daten werden, abhängig vom jeweiligen Abonnement, ggf. an Dritte, welche in einem Vertragsverhältnis mit dem Abonnenten stehen und an Dienstleister, die im Auftrag von Sky Deutschland Leistungen erbringen (Auftragsverarbeitung, Art. 28 DSGVO) übermittelt. Sofern sich ein Sky Deutschland Dienstleister in einem Drittland befindet, wird durch geeignete Maßnahmen (insbesondere Verwendung von EU-Standardvertragsklauseln) gewährleistet, dass die Rechte des Abonnenten als betroffene Person gewahrt sind.

**3** Für die Nutzung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen (GEMA, GVL, VG Wort und - falls vereinbart - VG Media) übermittelt Sky Deutschland die im Rahmen des Abonnementvertrages erhobenen Daten (Vertrags- und Ansprechpartner, Name des Inhabers des Geschäftsbetriebs, Name und Adresse des Geschäftsbetriebes, Betriebsgröße, Kundennummer, Vertragsbeginn, das gebuchte Abonnement-Paket und die anhand der Angaben des Kunden ermittelte Lizenzkategorie) an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Rosenheimer Str. 11, 81667 München (GEMA). Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Allgemeine Informationen zu den Rechten als betroffene Person, u.a. zum Widerspruchsrecht, finden sich unter Ziffer 6.

**4** Sky Deutschland übermittelt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zum Zweck der Beitreibung offener Forderungen aus dem Abonnement Daten über das Zahlungsverhalten des Abonnenten, Inhalt des laufenden Abonnements sowie einer etwaigen Beendigung des Abonnements an Rechtsanwälte oder Inkassobüros (derzeit die infocore Forderungsmanagement GmbH, Gütersloher Str. 123, 33415 Verl und JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft mbB, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin). Allgemeine Informationen zu den Rechten als betroffene Person, u.a. zum Widerspruchsrecht, finden sich unter Ziffer 6.

**5** Damit der Abonnent das Sky Deutschland Angebot bestmöglich nutzen und (ggf. weitere) für ihn interessante Sky Deutschland Produkte erwerben kann, nutzt Sky Deutschland Adressdaten, die Sky Deutschland im Zusammenhang mit dem Abonnementvertrag erhalten hat, um dem Abonnenten, auch über die Vertragslaufzeit hinaus, Informationen zu Sky Deutschland Produkten aus dem Bereich Pay-TV per Post zukommen zu lassen (Direktwerbung). Sky Deutschland verarbeitet zu diesem Zweck ggf. weitere Rahmendaten aus dem Abonnementvertrag (insbesondere die vom Abonnenten gebuchten Pakete und/oder Kanäle), um die Werbung auf die möglichen Interessen des Abonnenten ausrichten zu können. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Als Kunde von Sky Deutschland wird Sky Deutschland den Abonnenten außerdem gelegentlich auch per elektronischer Post (E-Mail, SMS) über ähnliche Sky Deutschland Angebote aus dem Bereich Pay-TV informieren, die für den Abonnenten ebenfalls interessant sein könnten (Art. 6 I f DSGVO). Diese Informationen erhält der Abonnent aufgrund gesetzlicher Erlaubnis in § 7 Abs. 3 UWG. Sky Deutschland nutzt zu diesem Zweck die E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer, die der Abonnent im Rahmen des Abonnements angegeben hat.

**Der oben beschriebenen Nutzung der Daten zum Zweck der Direktwerbung kann der Abonnent jederzeit, auch teilweise, mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, u.a. unter der oben genannten Adresse oder unter [b2b@sky.de](mailto:b2b@sky.de), ohne dass hierbei andere Kosten als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.**

**6** Die von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das Recht, unentgeltlich Auskunft über die von ihr bei Sky Deutschland gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DSGVO). Die betroffene Person hat außerdem das Recht, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16-18 DSGVO) sowie das Recht, betreffenden Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten (Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO). **Einer Datenverarbeitung, die zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO) von Sky Deutschland oder eines Dritten erforderlich ist oder die zum Zweck der Direktwerbung erfolgt, kann die betroffene Person jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen widersprechen (Art. 21 DSGVO).** Entsprechende Anfragen kann die betroffene Person an die oben genannte Adresse oder an [datenschutz@sky.de](mailto:datenschutz@sky.de) richten. Ist die betroffene Person der Ansicht, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch Sky Deutschland einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, kann sie sich auch an eine Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedsstaat ihres Aufenthaltsorts oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenden.

**7** Weitere Informationen zum Datenschutz bei Sky Deutschland finden sich in der jeweils aktuellsten Fassung in der Rubrik Datenschutz auf der Webseite unter <http://business.sky.de/>.